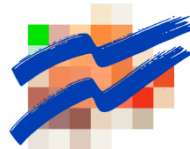
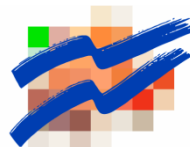


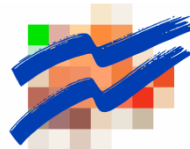
Dokument	Datenschutz	Bemerkungen insbesondere zur Erforderlichkeit des Dokumentes
Persönliche Daten		
Personalausweis		Der Personalausweis dient lediglich der Identifikation und kann bei jeder Vorsprache gesondert vorgelegt werden. Der neue elektronische Personalausweis (nPA) darf nicht kopiert werden, da auf diesem eine Berechtigungsnummer abgedruckt ist, welche grundsätzlich nur dem Ausweisinhaber bekannt sein soll. [Regierungsbegründung zum PAuswG: BT-Drs. 16/10489, S. 40 zu § 14] Die Adresse soll daher lediglich im Antrag notiert werden.
Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes		Zur Ermittlung der aktuellen Wohnadresse soweit sie nicht aus dem Ausweisdokument hervorgeht oder begründete Zweifel an der im Ausweis angegebenen Adresse bestehen.
Pass bei Ausländern		Hier gelten die Ausführungen zum Personalausweis analog (bzw. siehe unten zu Aufenthaltstitel).
Aufenthaltstitel im Pass bei Ausländern		Erforderlich zur Prüfung eines evtl. Leistungsausschlusses im Rahmen von § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II.
Visa-Einträge im Pass		Nur im begründeten Ausnahmefall (Prüfung des Leistungsausschlusses bei ungenehmigter Ortsabwesenheit, dreimonatiger Ausschluss bei Ersteinreise von Ausländern).
Sozialversicherungsausweis		Nicht erforderlich. SV - Nummer kann zur Meldung bei Krankenkasse notiert werden. Zudem wird-ohnehin Mitgliedsbescheinigung der KK verlangt.



EC-Karte		Nicht erforderlich. Bankverbindung kann handschriftlich im Antrag vermerkt werden.
Scheidungsurteil		Ausnahme: Titel bei übergegangenen Unterhaltsansprüchen
Persönliche Angaben		
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU)		Die AU ist in einem <u>verschlossenen Umschlag</u> zur Akte zu nehmen, damit durch die Fachrichtung des Arztes keine Rückschlüsse auf Art der Erkrankung gezogen werden können. Dieser Umschlag ist ausschließlich durch den jeweils Berechtigten zu öffnen.
Geburtsbescheinigung		Erforderlich zur Aufnahme Neugeborener in die BG.
Schulbescheinigung		Ausnahme: Bei Kindern unter 7 Jahren zur Feststellung des Anspruchs auf Schulbedarf. Zwischen 7 und 15 Jahren nicht erforderlich. Ab 15 Jahren erforderlich (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II).
Ärztliche Gutachten		Dürfen nur im <u>verschlossenen Umschlag</u> zur Akte genommen werden. Dieser Umschlag ist ausschließlich durch den jeweils Berechtigten zu öffnen. Mehrere Dokumente zum selben Sachverhalt können gemeinsam verschlossen werden. Ein Vermerk (ohne Diagnose) über das Ergebnis einer Diagnose ist zulässig wenn es leistungsrelevant ist (z.B. für M&I).
Bescheide zu vorrangigen Leistungen		Erforderlich zur Feststellung des Leistungsanspruchs und von evtl. Erstattungsansprüchen.
Angaben zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung		
Mietvertrag		Erforderlich zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Vermieterdaten sind

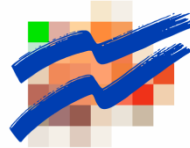


		zu schwärzen sofern keine Überweisung an den Vermieter vom Leistungsberechtigten gewünscht.
Zahlungsbelege für Kaltmiete, Heiz- Betriebs- und Stromkostenabrechnungen		Erforderlich zur Ermittlung der aktuellen Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Insbesondere wenn nur ein Altmietvertrag existiert. Zu den Kontoauszügen gelten die u.g. Ausführungen.
Mietbescheinigung		Grundsätzlich subsidiär zu Mietvertrag, Kontoauszügen und Nebenkostenabrechnungen (LSG Hessen, L 7 AS 32/05 ER).
Zins- und Tilgungspläne bei Eigenheimen		Erforderlich zur Ermittlung der Bedarfe für die Unterkunft.
Angaben für Mehrbedarfe		
Mutterpass		Für den Mehrbedarf ist lediglich der Entbindungstermin erforderlich. Entbindungstermin vermerken.
Schwerbehindertenausweis		Für den Mehrbedarf und die Eingaben in OPEN sind Merkzeichen und GdB erforderlich. Merkzeichen und GdB vermerken.
Einkommensverhältnisse		
Arbeitsvertrag		Für die Feststellung der Einkommensverhältnisse erforderlich.
Nachweise über Unterhaltszahlungen (z.B. Titel und Kontoauszüge)		Erforderlich für die Einkommensbereinigung. Zu den Kontoauszügen gelten die u.g. Ausführungen.
Lohnabrechnung/ Einkommensbescheinigung		Erforderlich zur Einkommensanrechnung (Brutto-/Nettogehalt, Lohnsteuerklasse, evtl. Zufluss).
Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)		Zur Ermittlung des Einkommens bei Selbstständigen erforderlich.



		Die Anlage EKS ist wenig aussagekräftig.
Vermögensverhältnisse		
Kfz-Brief (Zulassungsbescheinigung Teil II), Kfz-Schein (Zulassungsbescheinigung Teil I), Leasingvertrag		Im Einzelfall zur Wertermittlung erforderlich. Grundsätzlich genügt aber die Notiz der Typschlüsselnummer (TSN) aus Feld 2.2. im Kfz-Schein (Vor dem 01.10.2005 Feld 3). Von einer Kopie des Briefes ist grundsätzlich abgesehen, da dieser Daten von Dritten (Voreigentümer) enthält.
Kontoauszüge		Erforderlich zur Prüfung von Einkommenszufluss. Regelmäßig können Kontoauszüge der letzten drei Monate (BSG, Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 45/07 R) angefordert werden. Wenn Kopien zur Akte genommen werden sollen, dann ist der Leistungsberechtigte auf die Schwärzungsmöglichkeit auf der Ausgabenseite bzgl. des Verwendungszwecks und des Empfängers hinzuweisen. Sollten Kontoauszüge dennoch ungeschwärzt eingereicht werden, können diese so zur Akte genommen werden.
Notarielle Verträge (insbesondere hinsichtlich Immobilien)		Nur die für die Wertermittlung relevanten Teile (z.B. Kaufpreis, Kaufdatum, Immobiliengröße, Grunddienstbarkeiten).
Grundbuchauszüge		Kopien nur, wenn zur Feststellung der Eigentümereigenschaft bzw. Wertermittlung erforderlich (z.B. Abzug von Belastungen oder Eigentümergemeinschaft). Daten von Dritten im Grundbuchauszug sind zu schwärzen.
Lebensversicherungen		Daten von Dritten sind zu schwärzen (z.B. der Name des Berechtigten).

Sparbücher		Lediglich den Betrag im Antrag vermerken.
Angaben zu Wertpapieren		Erforderlich zur Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse (Dividende bzw. Zinsertrag).
Angaben zur Sozialversicherung		
Krankenversicherungskarte		Nicht erforderlich. Bescheinigung der Krankenkasse reicht aus.
Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse		Erforderlich zur Anmeldung bei der Krankenkasse.
Sonstiges		
Anonyme Anzeigen/ Strafanzeigen		Der Informant hat Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Daher sollten anonyme Anzeigen in einem verschlossenen Umschlag zur Akte genommen werden. Dieser Umschlag ist ausschließlich durch den jeweils Berechtigten zu öffnen.
Die o.g. Handreichungen zum Datenschutz bei der Aktenführung wurden vom Ressort 82.1 und der Stabsstelle Innenrevision/ Datenschutz unter Beachtung folgender datenschutzrechtlicher Grundsätze erarbeitet.		
Zunächst gilt der Grundsatz des Ersterhebungsgebotes. Das heißt, Sozialdaten sind gemäß § 67a Abs. 2 S. 1 SGB X beim Betroffenen selbst zu erheben. Jegliche Datenerhebung bei Dritten stellt eine absolute Ausnahme dar und bedarf einer besonderen Erhebungsbefugnis (§ 67a Abs. 2 S. 2 SGB X).		
Darüber hinaus ist der laut Bundesverfassungsgericht elementarste Grundsatz des Datenschutzes überhaupt zu berücksichtigen, das sog. „Erforderlichkeitsgebot“.		
Dies bedeutet, dass nur das erhoben werden darf, was objektiv für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung unverzichtbar ist.		
Des Weiteren muss die Datenerhebung zur Aufgabenerledigung „geeignet“ sein und nicht zuletzt „verhältnismäßig“.		
Es ist also zu prüfen, ob der Zweck der Datenerhebung einen möglichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung rechtfertigt.		
Es handelt sich um Hinweise zur Aktenführung. Keinesfalls bedeuten diese Hinweise, dass alle o.g. Dokumente zwingend zu allen Akten genommen werden müssen.		



Legende		
Kopie in der Akte zulässig		
Grundsätzlich ist keine Kopie zur Akte zu nehmen. Kopie in der Akte nur in Ausnahmefällen oder in besonderer Form zulässig (Ausnahmefälle und besondere Form sind benannt).		
Kopie in der Akte unzulässig		
Der jeweils Berechtigte		Der nach der Arbeitsorganisation zuständige Mitarbeiter